

Sommerzeit - Zeit für Gartenfeste und Hobbygärtner: Denken Sie bitte auch an Ihre Nachbarn!

Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten (Art. 2 des Feiertagsgesetzes)

Ausnahmen: leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden; unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse notwendig sind um einen Schaden an Gesundheit oder Eigentum abzuwenden.

Aber: Rasenmähen, Sägen oder Holzhacken sind keine leichten Gartenarbeiten und unterliegen dem feiertagsrechtlichen Arbeitsverbot!

Arbeiten an Werktagen

Grundsätzlich gilt: Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist an Werktagen Nachtruhe!

In **Wohngebieten** gilt außerdem ein Betriebsverbot für **Freischneider, Grastrimmer, Rasenkantenschneider, Laubbläser und Laubsammler** in der Zeit von 7 bis 9 Uhr, 13 bis 15 Uhr und 17 bis 20 Uhr. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Geräte und Maschinen, die mit dem Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind. Für sie gilt die allgemeine Ruhezeit werktags 20 bis 7 Uhr. Für alle **anderen motorbetriebenen Gartengeräte und in allen übrigen Gebieten** (Mischgebiet, Dorfgebiet, Gewerbegebiet) gilt die allgemeine Ruhezeit werktags von 20 bis 7 Uhr.

Bei Baustellenlärm gilt die AVV-Baulärm, bei gewerblichem Lärm greift die TA Lärm. Ansprechpartner ist hier das Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Weiterer Nachbarschaftslärm

Baden und Duschen

Wann Sie Ihrem Drang nach Hygiene folgen, ist Ihre Entscheidung. Baden oder Duschen können Sie bis zu einer halben Stunde zu jeder Tages- und Nachtzeit. Das Geräusch ein- und ablaufenden Wassers halten Gerichte nämlich für **normale Wohngeräusche**, die auch während der Ruhezeiten hingenommen werden müssen.

Kinderlärm

Kinder dürfen sowohl ihren Bewegungsdrang als auch ausgelassenen Spieltrieb ausleben. Das gilt auch für die **Ruhezeiten**. Fühlen Sie sich gestört, sollten Sie lieber ein freundliches Gespräch mit den Eltern führen. Denn Gerichte gestehen Kindern zu, nachts zu schreien, tagsüber durch die Wohnung zu laufen und zu toben. Mutwillig verursachten Kinderlärm müssen Sie dagegen nicht hinnehmen. Zum Beispiel Kriegsspiele im Hausflur, Fußballspiele zwischen Grünpflanzen oder Kunstsprung von Sofa oder Stuhl sind Belästigungen, gegen die Sie bei ständiger Wiederkehr mit Aussicht auf Erfolg angehen können.

Feste feiern

Zwar soll man die Feste feiern, wie sie fallen. Aber vergessen Sie alles, was Sie über "einmal im Monat ist erlaubt" gehört haben. Nur spezielle Anlässe wie Hochzeit oder Jahreswechsel werden von manchen Gerichten akzeptiert. Aber selbst dann darf die Nacht nicht zum Tag werden. Beachten Sie deshalb auch hier die Nachtruhe (22 bis 7 Uhr). Wenn Sie feiern wollen, informieren Sie die Nachbarn lieber vorher. Das Verständnis steigt dann meist und Beschwerden gehen gegen Null, wenn Sie die Hausgenossen zum Mitfeiern einladen. Bitte achten Sie beim Grillen auf Balkon oder Terrasse auf die Rauchentwicklung und eine damit evtl. verbundene Beeinträchtigung des Nachbarn. Auch hier gilt als oberstes das Gebot der Rücksichtnahme.

Musik hören

Seit es Musik gibt, ist dieser Begriff dehnbar. Sie dürfen Ihren musikalischen Bedürfnissen immer folgen. Allerdings haben Sie sich dabei immer, also nicht nur während der Ruhezeiten, auf **Zimmerlautstärke** zu beschränken. Dabei darf Ihr Nachbar schon wissen, ob Sie Klassik oder Pop bevorzugen. Zimmerlautstärke bedeutet nämlich nicht, dass der Geräuschpegel beim Nachbarn überhaupt nicht messbar sein darf. Trotzdem können sowohl die Werke Mozarts oder die der Beatles und anderer populärer Musikanten, die aus Wohnungen schallen, zu erheblicher Lärmbelästigung führen. Deswegen üben Sie Rücksicht am Lautstärkeregler und denken Sie an die Nachtruhezeiten (22 bis 7 Uhr).

Musizieren

Sofern Sie beim Musizieren selbst Hand anlegen, lässt sich je nach Instrument die Geräuschentwicklung nicht auf Zimmerlautstärke begrenzen. Deswegen sind die Nachbarn hier zu Toleranz verpflichtet. Die Gerichte wissen, dass nur Übung den Meister macht und räumen Ihnen täglich bis zu zwei Stunden Spielzeit ein. Aber selbst Mozarts "Kleine Nachtmusik" dürfen Sie nur außerhalb der nächtlichen Ruhezeiten (22 bis 7 Uhr) darbieten.

Haustiere

Haustiere müssen so gehalten werden, dass die Nachbarn nicht gestört werden. So belegte das Oberlandesgericht Düsseldorf das stundenlange Pfeifen eines Papageis mir 500 Euro Bußgeld. Werden zu diesem Thema die Gerichte bemüht, geben sie dann auch die Zeiten vor, in denen gepfiffen oder gebellt werden darf, sagt der Deutsche Mieterbund. Danach dürfen Hunde tagsüber zwischen 8 und 13 Uhr und zwischen 15 und 19 Uhr höchstens 30 Minuten und nicht länger als 10 Minuten am Stück bellen. Sollte der kleine Hund das nicht können, kann es eng werden. Wenn er ständig bellt, kann das auch die Ausweisung bedeuten. In Köln bellte ein Hund Tag und Nacht. Das wertete das Amtsgericht Köln als unzumutbare Belästigung (Az.: 130 C 275/00) Unter solchen Umständen kann die Haltung eines bestimmten Tieres untersagt werden.

Folgen

Verstöße gegen das Arbeitsverbot an Feiertagen oder gegen die staatlich verordnete Nachtruhe (22 Uhr bis 7 Uhr) stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro belegt werden. Sollte eine friedliche Lösung nicht möglich sein, bleibt als letzter Ausweg aber oft nur der Klageweg. Allerdings ist dann oft das Tisch Tuch mit dem Nachbarn zerschnitten und jahrelanger Streit vor Gericht vorprogrammiert. Deshalb unsere Bitte an Sie: sprechen Sie mit Ihrem Nachbarn, informieren Sie vorab von geplanten Veranstaltungen oder Arbeiten und beachten Sie immer das Gebot der Rücksichtnahme.

Autowaschen auf öffentlichen Flächen und privaten Plätzen ist nicht zulässig!

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Bei jeder Autowäsche tropft Schmutzwasser, das Öl oder Reinigungsmittel enthält, auf den Boden. Die Folge kann eine Verschmutzung der Oberflächengewässer bzw. eine Verunreinigung des Grundwassers sein. Aus beidem wird Trinkwasser gewonnen! Deshalb sollten zur Autowäsche Waschanlagen oder -plätze aufgesucht werden, die strenge Vorschriften einhalten müssen und über die notwendigen Einrichtungen (z.B. Ölabscheider) verfügen.

2. Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen - verboten!

Das Autowaschen auf öffentlichen Straßen ist kein Verkehrsvorgang. Ein Auto, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Wegerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung, und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung im Sinne des Art. 18 a Bayer. Straßen- und Wegerecht (BayStrWG), für die eine Erlaubnis auch nicht erteilt werden kann. Darüber hinaus ist es nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 StVO verboten die Straße zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO sind z. B. dann erfüllt, wenn ein Auto auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen bei Frostgefahr gewaschen wird, da dann durch Glatteisbildung eine Gefährdung oder Erschwernis des Verkehrs auftreten kann. Aus abwasserrechtlicher Sicht sind in der Regel wegen des möglichen Anfalls ölhaltiger Abwässer geeignete Abscheidvorrichtungen erforderlich, die jedoch in der Gemeinde Möhrendorf auf öffentlichem Straßengrund nicht vorhanden sind. Die Einleitung dieser Abwässer auf öffentlichen Grund ist deshalb **verboten**.

3. Autowaschen auf unbefestigten privaten Grundstücksflächen - verboten!

In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass verschmutztes Waschwasser in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser gelangt. Solche Einleitungen sind nicht durch den Gemeingebrauch gemäß Wasserrecht gedeckt und erfordern daher einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß Landeswassergesetz und erfüllen darüber hinaus das Tatbestandsmerkmal des § 324 StGB (Verunreinigung eines Gewässers).

4. Einzige Ausnahme: Autowaschen auf Privatgrund mit geeigneter Abscheidvorrichtung

Abwasserrechtlich muss eine geeignete Abscheidvorrichtung vorhanden und abgenommen worden sein. In diesem Fall dürfen Abwässer, die über befestigte Flächen mit Abscheidvorrichtung ins gemeindliche Kanalnetz gelangen, eingeleitet werden, da die entsprechenden Fremdstoffe vorher ausgeschieden werden.

5. Verstöße sind kein Kavaliersdelikt oder Bagatelle!

Wir machen darauf aufmerksam, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit, bzw. bei möglicher Gewässerverunreinigung sogar als Straftat gelten und entsprechend geahndet werden können. Wir bitten deshalb alle Bürger, die Gewässer zu schützen, indem man zur Autowäsche nur Autowaschanlagen bzw. -plätze benutzt.

Sommerzeit, Grill- und Lagerfeuerzeit

Lagerfeuer sind grundsätzlich genehmigungsfrei. Allerdings sind beim Abbrennen eines Lagerfeuers wichtige Grundsätze zu beachten:

- Offenes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können.
- Vorgeschriebene Entfernungen:
 - ❖ mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
 - ❖ mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
 - ❖ mindestens fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, vom Dachvorsprung ab gemessen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
 - ❖ mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VVB)
- Die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Rauch / Funkenflug ist zu vermeiden.
- Als Brennstoff darf nur trockenes Naturholz (Fichte, Kiefer, Föhre etc.) oder Grillkohle verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig durch eine den Umständen entsprechende genügende Anzahl von Personen in ausreichender Nähe unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB).
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).

Abbrennen von Holz- /Gartenabfällen

Ein Verbrennen von Garten- oder Holzabfällen (z.B. Äste, Sträucher, Büsche, Spanplatten, Furnierholz, Altmöbel usw.) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist unzulässig.

Nutzen Sie hierfür die jährlich durch die Gemeinde angebotene Gartenabfallsammlung, die regelmäßig angebotenen Problemmüllsammlungen und die Möglichkeit zur Sperrmüllentsorgung.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist aber nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus ist zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

gez. Buchner
Hauptamt